

Sondernutzungsgebührensatzung des Flecken Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sowie § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Satzung des Flecken Dahlenburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 03.04.2019 hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Dahlenburg vom 03.04.2019 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, für jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist eine Sondernutzung im Tarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist nach Nummer 6 des Gebührentarifs eine Gebühr von 5,00 € bis 200,00 € zu erheben. Die Höhe richtet sich nach
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG)
 2. dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,

- b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht gestellt hat oder
- c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf jeweils mit Erteilung der Erlaubnis.
- c) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Unerlaubte genehmigungspflichtige Sondernutzung

Für jede unerlaubt in Anspruch genommene genehmigungspflichtige Sondernutzung wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert der fälligen Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit oder auf Widerruf erteilte Sondernutzung vorzeitig oder im Laufe des Kalenderjahres beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 7 Stundung, Herabsetzung, Erlass

Der Flecken kann im Einzelfall von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Änderungsnachweis

Satzung	Beschluss vom	Öffentlich bekannt gemacht	In Kraft seit
Neufassung	03.04.2019	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 5/2019 vom 18.04.2019	19.04.2019

Anlage

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Flecken Dahlenburg
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je Jahr/Monat/Woche	Mindestgebühr
1	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Schuttrutschen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen, Containern und Geräten mit oder ohne Bauzaun pro angefangenen m ² beanspruchte Straßenfläche	2,00 €/Woche 8,00 €/Monat	
2	Lagerung von Gegenständen aller Art über 72 Stunden pro angefangene m ²	3,00 €/Tag	15,00 €
3	Anbringung von mobilen Werbeträgern (Plakate) im öffentlichen Straßenraum		
a)	Veranstaltungsplakate zu gewerblichen Zwecken je 20 Stück bis zu einer Größe von max. DIN A 0 Größer als DIN A 0 pro Stelltafel	25,00 €/Woche 5,00 €/Woche	
b)	Veranstaltungsplakate zu nicht gewerblichen Zwecken je 20 Stück bis zu einer Größe von max. DIN A 0 Größer als DIN A 0 pro Stelltafel Ausnahme: Veranstaltungsplakate/Stelltafel für gemeinnützige, mildtätige Zwecke	10,00 €/Woche 5,00 /Woche gebührenfrei	
4	Verkaufsstände auf dem Marktplatz (Wochenmarkt)	180,00 €/Jahr pro Standtag	
5	Außenbestuhlung Gastronomie	120,00 €/Jahr	
6	Sammelcontainer für Wertstoffe, insbesondere Kleider-und Schuhcontainer	120,00 €/Jahr	
7	Sondernutzungen, die nicht unter den o.g. Tarifstellen aufgeführt sind	5,00 € - 200,00€	